

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB220289-O/U/hb

Mitwirkend: Oberrichter Dr. Bussmann, Präsident, Ersatzoberrichter lic. iur. Kessler und Ersatzoberrichterin lic. iur. Jeker sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. Leuthard

Urteil vom 9. September 2022

in Sachen

A. _____,

Beschuldigter und Berufungskläger

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____,

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **mehrfache Sachbeschädigung**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 15. Dezember 2021 (GG210287)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 6. September 2021 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 44).

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB in Bezug auf das Ereignis vom 29. Juni 2020.
2. Vom Vorwurf der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB in Bezug auf das Ereignis vom 20. Juni 2020 wird der Beschuldigte freigesprochen.
3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 80.– sowie mit einer Busse von Fr. 800.–.
4. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen.
5. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen.
6. Die nachfolgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 16. August 2021 beschlagnahmten und bei der Stadtpolizei Zürich lagernden Gegenstände werden nach Eintritt der Rechtskraft dem Privatkläger auf erstes Verlangen herausgegeben. Verlangt er sie innert drei Monaten nicht heraus, werden sie der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen:
 - Messer (Asservat Nr. A013'942'897),
 - Handwerkzeug (Asservat Nr. A014'281'835),
 - Kabel/Kabelrolle (Asservat Nr. A014'281'857),
 - Zutrittsausweis (Asservat Nr. A014'283'546),

- Zutrittsausweis (Asservat Nr. A014'302'353).
7. Die nachfolgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 16. August 2021 beschlagnahmten und bei der Stadtpolizei Zürich lagernden Asservate, Spuren und Spureenträger werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen:
- Tatort-Fotografie (Asservat Nr. A013'938'799),
 - DNA-Spur - Wattetupfer (Asservat Nr. A013'942'864),
 - DNA-Spur - Wattetupfer (Asservat Nr. A013'942'875),
 - Mikrospuren - Klebbandasservat (Asservat Nr. A013'942'886),
 - Mikrospuren - Klebbandasservat (Asservat Nr. A013'952'517),
 - Vergleichs-WSA (Asservat Nr. A014'307'416),
 - Vergleichsabdrücke-Dakty (Asservat Nr. A014'307'438).
8. Das Schadenersatzbegehren des Privatklägers wird im Betrag von Fr. 3'117.70 (betreffend das Ereignis vom 20. Juni 2020) abgewiesen.
9. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagtem Ereignis vom 29. Juni 2020 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
10. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

- Fr. 1'500.–; die weiteren Kosten betragen:
- Fr. 1'500.– Gebühr für die Strafuntersuchung,
- Fr. 612.54 Auslagen (Gutachten),
- Fr. 490.– Auslagen (FOR),
- Fr. 2'960.– Auslagen Polizei.

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

11. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten zu zwei Dritteln auferlegt.
12. Dem Beschuldigten wird eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 6'500.– für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.

Berufungsanträge:

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 74 S. 1 f.)

1. Es sei Dispositiv-Ziffer 1 des Urteils des Bezirksgerichtes Zürich vom 15. Dezember 2021 vollumfänglich aufzuheben und der Beschuldigte sei von der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB in Bezug auf das Ereignis vom 29. Juni 2020 freizusprechen.
2. Es seien als Folge des Freispruchs auch Dispositiv-Ziffern 3 bis 5 vollumfänglich aufzuheben.

Eventualiter, im Fall des Festhaltens am Schuldspruch für das Ereignis vom 29. Juni 2020, sei Dispositiv-Ziffer 3 dahingehend anzupassen, dass der Tagessatz der Geldstrafe auf CHF 40.– pro Tag reduziert und auf die Ausfällung einer Busse verzichtet wird.

3. Es sei als Folge des Freispruchs auch Dispositiv-Ziffer 9 vollumfänglich aufzuheben und das Schadenersatzbegehren des Privatklägers betreffend das Ereignis vom 29. Juni 2020 sei abzuweisen.
4. Es seien als Folge des Freispruchs auch Dispositiv-Ziffern 10 bis 12 des Urteils vollumfänglich aufzuheben, und es seien die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen und es sei dem Beschuldigten eine volle Prozessentschädigung für anwaltliche Verteidigung sowie eine angemessene Genugtuung aus der Gerichtskasse zuzusprechen.
5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuerzuschuss zulasten der Staatskasse.

b) Der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl:

(schriftlich, Urk. 86)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

Erwägungen:

I. Einleitung und Verfahrensgang

1. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine Berufung gegen das eingangs im Dispositiv zitierte Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 15. Dezember 2021 (Urk. 62), mit welchem der Beschuldigte in Bezug auf einen Vorfall vom 29. Juni 2020 der mehrfachen Sachbeschädigung schuldig gesprochen worden war. Bezüglich eines ebenfalls angeklagten, fast identisch gelegenen Vorfalls vom 20. Juni 2020 betreffend Sachbeschädigung war er von der Vorinstanz freigesprochen worden. Das erstinstanzliche Gericht entschied auf eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 80.– sowie eine Busse von Fr. 800.–. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgelegt. Für die Busse wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen festgesetzt.

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung von unnötigen Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 62 S. 4).

2. Am 22. Dezember 2021 meldete der Beschuldigte Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil an (Urk. 58). Nach Zustellung des begründeten Urteils am 18. Mai 2022 (Urk. 61/2) erklärte er mit Eingabe vom 3. Juni 2022 fristgerecht Berufung beim Obergericht des Kantons Zürich und stellte die eingangs genannten Anträge (Urk. 64, Urk. 65/1-2).

Mit Präsidialverfügung vom 10. Juni 2022 wurde die Berufungserklärung in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3, Art. 401 StPO sowie Art. 34 StGB der Staatsanwaltschaft und dem Privatkläger zugestellt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 66). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 14. Juni 2022 ausdrücklich auf Anschlussberufung (Urk. 68). Der Privatkläger liess sich nicht vernehmen.

Mit Eingabe vom 1. Juli 2022 liess der Beschuldigte das vervollständigte Datenerfassungsblatt sowie weitere Unterlagen ins Recht reichen (Urk. 69, Urk. 70/1-4).

3. Zur heutigen Berufungsverhandlung erschien der Beschuldigte in Begleitung seines erbetenen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ (Prot. II S. 3). Die Staatsanwaltschaft war nicht zum persönlichen Erscheinen verpflichtet (Art. 405 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 337 Abs. 3 StPO).

II. Prozessuales

1. Umfang der Berufung

Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Der Beschuldigte ficht die Dispositivziffern 1 (Schuldspruch in Bezug auf den Vorfall vom 29. Juni 2020), 3-5 (Strafe), 9 (Zivilansprüche) sowie 10-12 (Kostenfolgen) an.

Nachdem die Dispositivziffern 2 (Freispruch in Bezug auf den Vorfall vom 20. Juni 2020), 6-7 (beschlagnahmte Gegenstände) und 8 (Abweisung Schadenersatzbegehren Privatkläger in Bezug auf den Vorfall vom 20. Juni 2020) unangefochten blieben, ist mittels Beschluss festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Prozessuale Vorbemerkungen

2.1. Soweit für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet.

2.2. Auf die Argumente des Beschuldigten bzw. der Verteidigung ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des von einem Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in seiner Entscheidfindung berücksichtigt. Nicht erforderlich ist, dass sie sich mit allen Partei-

standpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; BGE 139 IV 179 E 2.2; BGE 138 IV 81 E 2.2., je mit Hinweisen).

2.3. Die Verteidigung hat im Berufungsverfahren keine Beweisanträge gestellt (Urk. 64; Urk. 74; Prot. II S. 11). Es drängen sich in zweiter Instanz auch von Amtes wegen – abgesehen von der erneuten Befragung des Beschuldigten – keine weiteren Beweiserhebungen auf.

III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

1. Standpunkte der Parteien betreffend den Sachverhalt

1.1. Anklagevorwurf

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, am 29. Juni 2020 mit einem nicht näher bekannten Schneidewerkzeug im Stadtspital B._____ um etwa 09.05 Uhr zuerst ein Stromkabel des Bettenlifts "A" und wenige Minuten später, um etwa 09.14 Uhr, ein weiteres Stromkabel des Bettenliftes "C" durchtrennt zu haben. Dadurch seien die beiden Lifte blockiert und funktionsunfähig gemacht worden, womit ein Schaden in der Höhe von Fr. 1'484.30 entstanden sei, was der Beschuldigte beabsichtigt oder zumindest in Kauf genommen habe (Urk. 44). Nur am Rande sei erwähnt, dass im Anklagesachverhalt fälschlicherweise als Tatzeitpunkt 17.45 Uhr angeführt wird, wobei es sich jedoch um einen offensichtlichen Verschieb bzw. einen "Copy-and-paste"-Fehler handelt. In der Regeste des Anklagevorwurfs betreffend den Vorfall vom 29. Juni 2020 wurde die Uhrzeit dahingegen korrekt wiedergegeben (a.a.O. S. 2).

1.2. Standpunkt Beschuldigter

Der Beschuldigte arbeitete im Zeitpunkt der Vorfälle seit mehr als 10 Jahren beim Stadtspital B._____ (dem Privatkläger). Er bestreitet seine Schuld und macht gel-

tend, dass es kein einziges Motiv für eine solche Tat gebe. Er sei ein loyaler und von seinen Kollegen geschätzter Mitarbeiter und habe weder Streit, noch Anlass zu Groll gehabt, welcher ihn zu einer solchen Tat hätte verleiten können. Vielmehr würde er mit einer solchen Tat seine in der Schweiz aufgebaute Existenz gefährden, was schlicht nicht einsichtig sei und keinerlei Sinn ergeben würde. Sodann verfüge er nicht über das Fachwissen, welches Kabel man überhaupt durchschneiden müsse. Der Beschuldigte bestreitet weiter die der Anklageschrift zugrunde liegende Beweislage und allgemein die Aussagekraft der im Recht liegenden Beweismittel. Aufgrund der vielen Unklarheiten sei seine Tatschuld nicht mit hinreichender Sicherheit erwiesen, weshalb auch kein Schuldspruch erfolgen könne (vgl. Urk. 54, Urk. 74, Prot. II S. 4 und S. 10 f.).

2. Sachverhaltserstellung

2.1. Grundsätze Beweiswürdigung und wesentliche Beweismittel

Die Vorinstanz hat die Beweislage des Vorfalls vom 29. Juni 2020 in Bezug auf den äusseren Tatbestand zutreffend zusammengefasst und würdigte diese gestützt auf die allgemeinen Beweisregeln schlüssig und grundsätzlich zutreffend (Urk. 62 S. 5 ff.). Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann daher zunächst auf ihre Zusammenfassungen der Aussagen und Beweismittel sowie ihre diesbezüglichen Erwägungen verwiesen werden. Die nachfolgenden Ausführungen sind dabei als Ergänzungen zu verstehen.

In Bezug auf den Vorfall vom 29. Juni 2020 liegen nebst den Aussagen des Beschuldigten (Urk. 8-10) folgenden Beweismittel im Recht:

- Polizeirapporte und Dokumentationen (Urk. 1-5 und 12-15)
- CD-Rom (Urk. 16)
- Mail mit Screenshots der Badgeregistrierungen und Liftabläufen (Urk. 21)
- Mails betreffend Nutzung verschiedener Badges (Urk. 22 und 23)
- Fotos des zerstörten früheren Badges des Beschuldigten (Urk. 27)
- Unterlagen FOR (Urk. 28/1-8)

- Gutachten des IRM Zürich (Urk. 28/11)
- Schriftlicher Bericht bzgl. des Schliess-/Zutrittssystems (Urk. 31/3)

Die formelle Verwertbarkeit der genannten Beweismittel stellt grundsätzlich kein Problem dar und wird vom Beschuldigten auch zurecht nicht gerügt. Soweit diese in Bezug auf die Urteilsfindung relevant ist, wird in der Folge inhaltlich auf sie eingegangen.

2.2. Beweiswürdigung

Mit der Verteidigung (Urk. 54 S. 4 ff., Urk. 74 S. 8 f.) ist zunächst festzuhalten, dass es vorliegend schwer verständlich ist, dass beim Privatkläger (Stadtspital B._____) trotz der laufenden Strafuntersuchung weder die originalen Videoaufzeichnungen, noch die originalen Daten der Badgeregistrierungen oder Liftabläufe aufbewahrt wurden. Bei den Akten liegen lediglich Screenshots von Badgeregistrierungen sowie den Liftabläufen, welche von Angestellten des Privatklägers erstellt und schliesslich an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden sind (Urk. 16 und 21). Auf Anfrage der Staatsanwaltschaft hatte der Privatkläger mitgeteilt, dass alle Bilder und Informationen, die vorhanden waren, bereits übergeben und in der Folge gelöscht worden seien. Die Videoaufzeichnungen würden lediglich 14 Tage lang aufbewahrt und danach gelöscht. Auch die Badgeherausgaben und Badgeregistrierungen könnten nicht mehr nachvollzogen werden (vgl. zum Ganzen Urk. 32/1-7).

Die Dokumente, aus welchen die Zeiten der Badgeregistrierungen sowie die Liftabläufe ersichtlich sind, wurden somit von Angestellten des Privatklägers in der Art und Weise aufbereitet, wie diese es für richtig erachteten. Es war dabei weder für die Staatsanwaltschaft, noch für das Gericht, noch für die Verteidigung möglich, die Daten in ihrer Ursprungsform zu sichten. Vielmehr haben die Mitarbeiter des Privatklägers die Entscheidung darüber getroffen, was für sie als relevant erscheint und in welcher Form die Daten aufbereitet werden. Das Gleiche gilt für die Videoaufzeichnungen, bei welchen seitens von Angestellten des Privatklägers gegenüber der Polizei mitgeteilt wurde, dass diese keine sachdienlichen Erkenntnisse liefern würden und welche in der Folge nicht aufbereitet worden waren

("Man würde ihn nur mit dem Schlepper herumfahren sehen" vgl. Urk. 3 S. 5). Den Mitarbeitern des Privatklägers ist dabei indessen nicht zu unterstellen, sie hätten Beweismaterial falsch bereitgestellt oder verändert. Die vorliegenden Badgeregistrierungen und Liftprotokolle (Urk. 11 und 12) stellen damit zwar ein zulässiges, verwertbares Beweismittel dar und liefern Indizien dafür, dass sich der Sachverhalt so abgespielt hat, wie er in der Anklage umschrieben wurde. Für sich alleine wären sie indessen kaum geeignet, die Schuld des Beschuldigten zu beweisen, da zu viele Unklarheiten bestehen, nicht alle Fragen beantwortet werden und sie aufgrund der Löschung der Originaldaten auch nicht mehr überprüft werden können. Unter anderem aufgrund dieser Umstände entschied die Vorinstanz schliesslich unter Anwendung des Prinzips von in dubio pro reo auch auf einen Freispruch des Beschuldigten in Bezug auf den Vorfall vom 20. Juni 2020.

In Bezug auf den Vorfall vom 29. Juni 2020 wurden dagegen, anders als bei demjenigen vom 20. Juni 2020, an den durchtrennten Kabeln der beiden Lifte DNA-Spuren sichergestellt, welche dem Beschuldigten zugeordnet werden konnten (Urk. 28/3).

Die Verteidigung führt hierzu aus, gemäss dem Kurzbericht des Forensischen Instituts Zürich vom 18. Dezember 2020 hätten nur bei einem durchtrennten Stromkabel DNA-Spuren festgestellt werden können, welche vom Beschuldigte stammen könnten, beim anderen nicht (Urk. 74 S. 7). Dies ist aktenwidrig, lässt sich doch sowohl dem Kurzbericht des Forensischen Instituts vom 18. Dezember 2020 als auch dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 22. Juni 2021 entnehmen, dass das DNA-Profil der beiden Spurenasservate übereinstimmt und sowohl die DNA-Spur ab dem durchtrennten Stromkabel des Lifts 1 (A013'942'864), als auch diejenige ab dem durchtrennen Stromkabel des Lifts 2 (A013'942'875) dem Beschuldigten zugeordnet werden konnte (Urk. 28/3 S. 2, Urk. 28/11 S. 2). Entgegen den Ausführungen der Verteidigung wird im Gutachten denn auch nicht nur "unspezifisch" festgestellt, dass der Beschuldigte als Spurengabe nicht ausgeschlossen werden könne, sondern berechnet, dass der Beweiswert der an den beiden Stromkabeln nachgewiesenen DNA-Spur unter Verwendung von in der Schweizer Population bestimmten Merkmalshäufigkeiten mehrere Milliarden Mal

grösser sei, wenn man die Spurengerschaft des Beschuldigten annehme, als wenn man die Spurengerschaft einer unbekannt, mit dem Beschuldigten genetisch nicht verwandten männlichen Person annehmen würde (Urk. 28/11 S. 2 f.).

Im Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 22. Juni 2021 wird ferner an verschiedenen Stellen festgehalten, dass es sich bei dem ab den beiden Spurenservaten erstellten DNA-Profil um eine einfache Spur einer einzigen Person handle und nicht um ein DNA-Mischprofil. Es hätten sich keine weiteren DNA-Merkmale und somit auch keine Hinweise auf DNA-Rückstände einer weiteren Person gefunden (Urk. 28/11 S. 2 f.). Vor diesem Hintergrund sind die von der Verteidigung angeführten Gerichtsentscheide (Urk. 74 S. 10) nicht einschlägig, ging es dort doch um den Beweiswert eines DNA-Mischprofils (vgl. OG ZH, II. StrK, SB200041 vom 29. Mai 2020; E. 4.2).

Weiter wurde im Gutachten vom 22. Juni 2021 auf entsprechende Nachfrage ausgeführt, dass eine indirekte Übertragung von DNA (etwa, indem Polizeibeamte zuerst den Beschuldigten und dann die Kabel berührten) wohl möglich sei, die eindeutigen, einfachen DNA-Profile, welche vorliegend an den Kabeln aufgefunden worden seien, indessen klar gegen eine solche sprechen würden. Bei einem Sekundärtransfer des DNA-Materials wäre gemäss Gutachten vielmehr mit einem Mischprofil oder zumindest vereinzelt zusätzlichen Merkmalen zu rechnen gewesen, was nicht vorliege. Sodann sei die Spurensicherung gemäss dem Forensischen Institut Zürich nicht von den beiden Polizeifunktionären durchgeführt worden, sondern von Herrn C._____. Für die beiden Polizeifunktionäre habe es keinen Grund gegeben, die Stromkabel zu berühren, weshalb auch keine Möglichkeit bestand, dass diese die DNA des Beschuldigten, da sie diesen allenfalls zuerst berührt hatten, hätten auf die Kabel übertragen können. Die beiden Liftmonteure scheiden sodann nach einem entsprechenden DNA-Abgleich als Spurengabe aus (vgl. zum Ganzen Urk. 28/11 S. 3 f.). Da das Institut für Rechtsmedizin den Sekundärtransfer aufgrund der eindeutigen, einfachen DNA-Profile als äusserst unwahrscheinlich betrachtet, fällt auch die Möglichkeit, dass die DNA des Beschuldigten an die Kabel gelangte, als diese am Boden lagen, etwa indem sie dort

mit zufällig dorthin gelangtem Speichel, Schweiß oder Blut des Beschuldigten in Berührung kamen (Urk. 54 S. 9), ausser Betracht beziehungsweise erscheint als nahezu unmöglich.

Festzuhalten gilt es sodann, dass die durchtrennten Kabel der Lichtschranken für Liftbenutzer nicht frei zugänglich sind. Sie sind in den seitlichen Öffnungen für die Lifttüren in den sich dort befindenden Vertiefungen befestigt und wurden auf 2,1 Meter Höhe ab Boden durchgeschnitten. Um sie durchzuschneiden, mussten sie aus der Halterung herausgezogen werden (Urk. 5 S. 2 mit Verweis auf den Fotobogen Urk. 13 S. 2), was nicht ohne Veranlassung oder unbeabsichtigt geschehen konnte. Die Möglichkeit, dass die DNA des Beschuldigten durch eine rein zufällige Berührung an die Kabel gelangte, steht damit ausser Frage.

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, konnte der Beschuldigte keine nachvollziehbare Erklärung dafür abgeben, wie seine DNA an die beiden beschädigten Kabel der Lifte gelangte (Urk. 62 S. 10). Vielmehr ist auffällig, dass er äusserst wortkarg wurde, sobald man ihm das Ergebnis des Gutachtens betreffend den DNA-Abstrich mitgeteilt hatte, während er zuvor sehr wortreich Erklärungen vorbrachte und seine Unschuld beteuerte (Urk. 9 S. 18 f., und Urk. 10 S. 2 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung verweigerte er dann seine Aussagen zur Sache ganz (Prot. I S. 6). In der Berufungsverhandlung gab er ebenfalls lediglich an, er sei unschuldig; er habe nichts durchtrennt. Ansonsten machte er bei den Fragen zur Sache grösstenteils von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (Prot. II S. 10).

In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Verteidigung ist festzuhalten, dass im Zeitraum der Sabotagen ein Globalbadge verwendet worden ist, welcher für alle Mitarbeitenden in der Küche zugänglich war, und dass die Nutzung des personalisierten Badges des Beschuldigten beim Personenlift und nicht beim Bettenlift stattfand (Urk. 74 S. 6). Allerdings lässt sich aus den Badgeregistrierungen und Liftprotokollen ableiten, dass sich der Beschuldigte im Zeitraum der Beschädigungen im gleichen Stockwerk wie die stehen gebliebenen Bettenlifte befand. So belegen die Badgeregistrierungen und Liftprotokolle, dass die später beschädigten Bettenlifte zwar mit einem Globalbadge ("Küche 1") gerufen wurden. Zudem wur-

de kurz nach der Beschädigung der Bettenlifte auf genau den Stockwerken, in welchen die Bettenlifte stehen geblieben waren, zunächst wiederum derselbe Globalbadge für die Benutzung der Personenlifte registriert. Doch da der Personenlift mangels Berechtigung nicht mit dem Globalbadge gerufen werden konnte (vgl. Eintrag: "keine Raumzonenberechtigung"), wurde gleich danach der personalisierte Badge des Beschuldigten zum Einsatz gebracht. Dieser Umstand vermag die Täterschaft des Beschuldigten zwar nicht zu beweisen, stellt aber ein weiteres Indiz für die Täterschaft des Beschuldigten dar (Urk. 21 S. 2 ff., vgl. auch Urk. 22).

Gemäss schriftlichem Bericht der D._____ AG müssen die Personenlifte zwingend mit dem aktuellem Badge des Beschuldigten gerufen worden sein, da der alte Badge, welchen er später zerstört in einem Couvert in seinem Briefkasten gefunden haben will, mit Inbetriebsetzung des neuen Badges automatisch deaktiviert wurde und daher nicht mehr verwendbar war (Urk. 31/3). Es mag zwar zutreffen, dass die D._____ AG das Stadtspital B._____ seit mehreren Jahren bei fachtechnischen Fragen im Bereich der Zutrittskontrolle unterstützt und für die Sicherheitskontrollen mitverantwortlich ist, wie es die Verteidigung geltend macht (Urk. 74 S. 6 f.), doch stellt dies für sich alleine genommen noch keinen Grund für eine Falschaussage dar. Auch die Akten ergeben keinerlei Anhaltspunkte für eine Falschaussage.

Wohl besteht die hypothetische Möglichkeit, dass sich jemand anderer des Badges des Beschuldigten bedient hat, etwa, als er diesen in seiner Pause im Aufenthaltsraum oder bei einem Gang zur Toilette auf dem Schlepper zurück liess. In Kombination mit dem Umstand, dass die DNA des Beschuldigten an den beschädigten Kabeln gefunden wurde, erscheint diese Variante aber ebenfalls als äusserst unwahrscheinlich. Sodann bringt der Beschuldigte nicht konkret vor, an diesem Tag seinen Badge unbeaufsichtigt irgendwo liegen gelassen zu haben, woran er sich wohl erinnern könnte, nachdem diese massiven Vorwürfe gegen ihn erhoben worden sind (vgl. Urk. 9 und 10). Der Grundsatz «in dubio pro reo» zwingt nicht dazu, jede entlastende Angabe des Beschuldigten, für deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit kein spezifischer Beweis vorhanden ist, als unwiderlegt zu

betrachten. Nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung braucht durch einen hieb- und stichfesten Beweis widerlegt zu werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_562/2010 vom 28. Oktober 2010 E. 2.1). Ein «Gegenbeweis» der Strafbehörden ist nur dann zu verlangen, wenn gewisse Anhaltspunkte wie konkrete Indizien oder eine natürliche Vermutung für die Richtigkeit der Behauptung sprechen bzw. diese zumindest als zweifelhaft erscheinen lassen, oder wenn der Beschuldigte sie sonst wie glaubhaft macht (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB170406-O vom 8. Februar 2018, E. III/2.3; STEFAN TRECHSEL, SJZ 77 [191] S. 320). Andernfalls könnte jede Anklage mit einer abstrusen Schutzbehauptung zu Fall gebracht werden.

Der Verteidigung ist insofern zuzustimmen als kein Motiv des Beschuldigten zu bestehen scheint, beziehungsweise keinerlei allfällige Vorteile für ihn aus einer solchen Tat ersichtlich sind. Die von der Vorinstanz angeführte Vermutung, wonach der Beschuldigte über eine Verschiebung im Dienstplan verärgert war und deshalb die Sachbeschädigungen verübt haben könnte (Urk. 62 S.14 mit Verweis auf Urk. 9 F/A 7), stellt wohl eine mögliche Erklärung dar, ist aber nicht erstellt. Es ist indessen auch nicht Aufgabe der Anklagebehörde oder des Gerichtes, das Motiv im Handeln eines Beschuldigten zu erklären. Die anscheinend völlige Sinnlosigkeit der Tat sowie die Umstände, dass schon die Nutzung des Badges des Beschuldigten derart offensichtlich auf seine Täterschaft hinweist und die Tatbegehung damit in höchstem Masse unbedacht erscheint, erstaunen wohl. Dies stellt indessen bei Straftaten keine Seltenheit dar. Entgegen der Verteidigung liegen vielmehr zu viele deutliche Indizien für die Täterschaft des Beschuldigten vor, als dass massgebliche Zweifel an derselbige verbleiben könnten.

Unter Würdigung all dieser Umstände vermag es den Beschuldigten entgegen der Argumentation der Verteidigung (Urk. 74 S. 7) auch nicht zu entlasten, wenn auf dem Seitenschneider, der mutmasslich zur Durchtrennung der Kabel verwendet wurde, keine Spuren des Beschuldigten festgestellt werden konnten (vgl. Urk. 28/6 S. 3). Dies, zumal die Untersuchung nicht aufzeigen konnte, dass genau dieses Werkzeug zur Durchtrennung der Kabel benutzt worden war (vgl. Urk. 28/5, Urk. 28/6 und Urk. 5 S. 2).

Dasselbe gilt für die allfälligen Aussagen des von der Verteidigung bereits in der Untersuchung offerierten Zeugen, welcher den Beschuldigten im Tatzeitpunkt gesehen und angetroffen haben soll (Urk. 42). Vielmehr ist in Übereinstimmung mit den Erwägungen der Staatsanwaltschaft festzuhalten, dass allfällige entlastende Aussagen des Zeugen vor dem Hintergrund, dass an den durchtrennten Stromkabeln DNA-Spuren des Beschuldigten gefunden werden konnten, nicht geeignet wären, das Beweisergebnis in Zweifel zu ziehen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verteidigung den diesbezüglichen Beweisantrag erst am 3. September 2021, mithin mehr als ein Jahr nach dem eingeklagten Vorfall, gestellt hat und es bereits in diesem Zeitpunkt unwahrscheinlich erschien, dass ein Zeuge sich nach so langer Zeit noch auf die Minute bzw. Sekunde genau daran erinnern kann, wo er den Beschuldigten gesehen und angetroffen haben soll. Dies gilt umso mehr, als die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung geltend macht, der Zeuge könne bestätigen, dass er zur Tatzeit mit dem Beschuldigten Lift gefahren sei und in einem anderen Stockwerk ausgestiegen sei, als in demjenigen, wo der Lift beschädigt worden ist (Urk. 74 S. 9 f). Dass sich der Zeuge nach inzwischen mehr als zwei Jahren an einen so alltäglichen Vorgang erinnern können soll, ist lebensfremd.

In Würdigung sämtlicher Indizien ist der in der Anklage festgehaltene Sachverhalt in Bezug auf die beiden Sachbeschädigungen vom 29. Juni 2019 damit erstellt.

3. Rechtliche Würdigung

Betreffend die rechtliche Würdigung kann auf die zutreffenden und vollständigen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 62 S. 10 f.). Der Beschuldigte erfüllte damit in objektiver und subjektiver Weise mehrfach den Tatbestand der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB. Es liegen sodann keine Schuldausschluss- oder Rechtfertigungsgründe vor, weshalb er sich der mehrfachen Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB schuldig gemacht hat.

IV. Strafzumessung

1. Standpunkt der Parteien

1.1. Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 80.– sowie mit einer Busse von Fr. 800.–.

1.2. Für den Fall eines Schuldspruchs beantragt der Beschuldigte im Sinne eines Eventualantrages, der Tagessatz der Geldstrafe sei auf Fr. 40.– herabzusetzen und auf die Ausfällung einer Busse sei zu verzichten (Urk. 74 S. 1 f.).

2. Allgemeine Strafzumessungsregeln / Strafraumen / Strafart

Die Strafe ist grundsätzlich innerhalb des vom Gesetzgeber vorgesehenen ordentlichen Strafraumens der anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser kann zwar entsprechend der Regelung der Art. 47 ff. StGB nach oben bzw. nach unten erweitert werden, allerdings nur, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen (BGE 136 IV 55 E. 5.3.). Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, welche nach einem Verlassen des ordentlichen Strafraumens verlangen würden.

Der Strafraumen für ein Vergehen nach Art. 144 Abs. 1 StGB beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Das Gericht bemisst die Strafe nach dem Verschulden des Täters, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters sowie die Wirkung der Strafe auf dessen Leben zu berücksichtigen sind (Art. 47 Abs. 1 StGB; vgl. zu den Einzelheiten BGE 123 IV 49 E. 2 und BGE 136 IV 55). Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Als Gradmesser für die objektive Tatschwere dient das Mass der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts. Es lässt sich am Ausmass des verschuldeten Erfolges sowie anhand der Art und Weise seiner Herbeiführung, der Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, und dessen Beweggründe bemessen. Weiter bedeutsam sind das Mass der Entscheidungsfreiheit beim Täter und die Intensität seines deliktischen Willens. Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die verletzte Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung, gegen diese zu verstossen (HEIMGARTNER, StGB-Kommentar, 21. Aufl., Zürich 2022, N 6 ff. zu

Art. 47 StGB; WIPRÄCHTIGER/KELLER, BSK StGB, 4. Aufl., Basel 2019, N 85 zu Art. 47 StGB; TRECHSEL/THOMMEN, PK StGB, 4. Aufl., Zürich 2021, N 17 ff. zu Art. 47 StGB).

Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit der Betroffenen eingreift, bzw. die sie am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2.; BGE 134 IV 97 E. 4.2.2. und BGE 134 IV 82 E. 4.1.), wobei eine Geldstrafe im Verhältnis zur Freiheitsstrafe milder wirkt. Massgebend ist auch die Zweckmässigkeit der Sanktion bzw. ihre Auswirkung auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz (BGE 134 IV 97 E. 4.2.). Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und seit den hier thematisierten Vorfällen strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten. Die Aussprechung einer Freiheitsstrafe erscheint damit nicht geboten, um ihn von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, weshalb auf eine Geldstrafe zu erkennen ist.

Vorliegend hat der Beschuldigte zwei Sachbeschädigungen verübt. Da die Taten, welche das gleiche Rechtsgut betreffen, in Bezug auf das Verschulden jedoch quasi eine Einheit bilden, erscheint es als angezeigt, eine gemeinsame Strafe zu bilden.

3. Tatkomponenten

3.1. Objektives Verschulden

Der vom Beschuldigten verübte Schaden beträgt gemäss Anklageschrift aus dem Vorfall vom 29. Juni 2020 für die beiden beschädigten Lifte zusammen maximal Fr. 1'484.30 (vgl. Urk. 44 und Urk. 50). Wie die Vorinstanz im Rahmen der Beurteilung der Zivilansprüche zurecht feststellte, ist der Umfang des Schadens nicht rechtsgenügend erstellt und wird dessen Feststellung auf den Zivilweg verwiesen (Urk. 62 S. 16). Mit der Vorinstanz ist indessen festzuhalten, dass es sich zwar, um einen nicht allzu hohen, aber dennoch nicht vernachlässigbaren Betrag handelt. Wie der Vorderrichter sodann zutreffend ausführt, ist straf erhöhend zu be-

rücksichtigen, dass der Schaden an zwei Liften eines Spitals verursacht wurde und der Beschuldigte damit potentiell einen Spitalbetrieb störte, wodurch Personen an Leib und Leben hätten zu Schaden kommen können (Urk. 62 S. 13).

Es ist insgesamt von einem noch leichten Verschulden auszugehen.

3.2. Subjektives Verschulden

Das Motiv des Beschuldigten, bleibt völlig im Dunkeln. Es ist aus Sicht von Ausenstehenden schlicht nicht nachvollziehbar, was den nicht vorbestraften, bisher völlig unauffälligen, als gewissenhaft und zuverlässig beschriebenen Beschuldigten dazu gebracht haben könnte, sich so zu verhalten. Die Ausführungen der Vorinstanz, wonach ein Motiv allenfalls in seinem Ärger über zu seinen Ungunsten kurzfristig geänderte Dienstpläne begründet gewesen sein könnte, mag eine Erklärung sein. Sie ist indessen nicht gesichert. Der Beschuldigte selbst blieb bisher eine Erklärung schuldig.

Aufgrund der gesamten Umstände ist von einem direkten Vorsatz und nicht lediglich einem Eventualvorsatz auszugehen, da ein Kabel auf 2,1 Metern Höhe, welches sich sodann grundsätzlich für die Liftbenutzer versteckt in einem Kanal befindet, nur mit Wissen und Willen hervorgeholt und zerschnitten werden kann. Das subjektive Verschulden vermag dabei das objektive nicht zu relativieren.

3.3. Einsatzstrafe

Unter Würdigung der Tatkomponenten erscheint eine Einsatzstrafe von 60 Tagessätzen als dem Verschulden angemessen

4. Täterkomponenten

Der Beschuldigte lebt seit 2007 mit seiner Familie in der Schweiz und teilt mit seiner Ehefrau und seiner erwachsenen, berufstätigen Tochter eine Wohnung. Seit 2010 bis im Februar 2022 arbeitete er im Stadtspital B. _____. Den Lohn erhielt er bis und mit Juli 2022. Aktuell wird er gemäss eigenen Angaben von seiner Tochter unterstützt. Arbeitslosengeld erhält er (noch) keines. Trotzdem will er weiterhin seine Eltern in E. _____ [Staat in Südamerika] finanziell unterstützen. Der Be-

schuldigte verfügt über kein Vermögen, hat aber Schulden im Betrag von rund Fr. 15'000.–, welche er mit einem monatlichen Betrag von Fr. 360.– abbezahlt (vgl. zum Ganzen Urk. 10 S. 6 ff. und Prot. II. S. 5 ff. und Urk. 74 S. 13). Aus seinen Ausführungen geht nichts hervor, was für die Strafzumessung von Relevanz wäre. Mit der Vorinstanz ist deshalb festzuhalten, dass die Lebensumstände des Beschuldigten im Rahmen der Strafzumessung neutral zu werten sind.

Weiter verfügt der Beschuldigte über keine Vorstrafen (Urk. 63) und ist nicht geständig, was beides ebenfalls als strafzumessungsneutral zu werten ist.

In Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsgründe erscheint damit eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen als angemessen.

5. Tagessatzhöhe

Das Bundesgericht hat die Kriterien für die Bemessung der Geldstrafe in einem Grundsatzentscheid festgehalten (BGE 134 IV 60). Es bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Der Tagessatz soll dem Teil des täglichen wirtschaftlichen Einkommens des Beschuldigten entsprechen, auf den er nicht zwingend angewiesen ist. Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt, ganz gleich, aus welcher Quelle die Einkünfte stammen. Denn massgebend ist die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (BGE 134 IV 60 E. 3a). Zum Einkommen zählen ausser den Einkünften aus selbständiger und unselbständiger Arbeit namentlich die Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb, aus der Land- und Forstwirtschaft und aus dem Vermögen (Miet- und Pachtzinsen, Kapitalzinsen, Dividenden usw.), ferner privat- und öffentlich-rechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge, Renten, Sozialversicherungs- und Sozialhilfeleistungen sowie Naturaleinkünfte. Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, ist abzuziehen, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen bzw. bei

Selbständigerwerbenden die branchenüblichen Geschäftsunkosten (BGE 134 IV 60 E. 6.1).

Im Rahmen des Berufungsverfahrens hat der Beschuldigte neue Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen ins Recht gereicht (Urk. 70/1-4) und wurde anlässlich der Berufungsverhandlung zu diesen befragt (Prot. II S. 8 ff.). Aus seinem Lohnausweis 2021 ergibt sich dabei, dass das Nettoeinkommen des Beschuldigten durchschnittlich gerundet Fr. 5'560.– betrug (Urk. 70/2). Zwar erhält der Beschuldigte seit August 2022 keinen Lohn mehr (Urk. 74 S. 13, Urk. 70/3), doch hat er spätestens nach einer Einstellzeit von 60 Tagen Anspruch auf Arbeitslosengelder und somit auf 80% seines bisherigen Lohnes (vgl. Art. 30 Abs. 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG). Gemäss eigenen Angaben wird der Beschuldigte derzeit von der Tochter unterstützt, welche die Miete, den Anwalt und die Lebensmittel bezahlt. Seine Ehefrau sei zu 50% erwerbstätig und erziele monatliche Nettoeinkünfte von rund Fr. 1'000.–. Über Vermögen verfüge er nicht, habe jedoch Schulden von rund Fr. 15'000.–, welche er in Raten von monatlich Fr. 360.– zurückbezahle. Sodann unterstütze er seine Mutter in E. _____ mit jeweils Fr. 300.– pro Monat (vgl. zum Ganzen Prot. I S. 7; Prot. II. S. 8 ff.). Die Tagessatzhöhe ist aufgrund sämtlicher Angaben gemäss dem Datenerfassungsblatt, seiner Befragung anlässlich der Berufungsverhandlung und unter Berücksichtigung der relevanten Faktoren auf Fr. 60.– festzusetzen.

Somit erweist sich unter Berücksichtigung der relevanten Faktoren eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 60.– als angemessen.

6. Verbindungsbusse

Die Vorinstanz hat die bedingt ausgefallte Geldstrafe mit einer Busse von Fr. 800.– verbunden (Urk. 62 S. 14). Mit der Verbindungsbusse gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB soll im Rahmen der Massendelinquenz die sogenannte "Schnittstellenproblematik" zwischen einer unbedingten Busse für Übertretungen und der bedingten Geldstrafe für Vergehen entschärft werden. Dabei können gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch general- und spezialpräventive Aspekte eine Rolle spielen. Die teilweise verbreitete Praxis, wonach jede bedingte Geld-

strafe mit einer Busse verknüpft wird, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung aber contra legem (vgl. BGE 134 IV 1 E. 4.5; BGE 134 IV 60 E. 7.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_1042/2008 vom 30. April 2009 E. 2).

Beim vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein Massendelikt, bei welchem die Schnittstellenproblematik zu berücksichtigen wäre. Auch unter spezialpräventiven Gesichtspunkten drängt sich die Auferlegung einer zusätzlichen Busse nicht auf. Es ist anzunehmen, dass sich der vorstrafenlose Beschuldigte durch die bedingte Geldstrafe und die weiteren Konsequenzen dieses Strafverfahrens, namentlich auch die Kostenfolgen, genügend beeindrucken lassen wird, um sich künftig wohl zu verhalten. Auf die Ausfällung einer Verbindungsbusse ist infolgedessen zu verzichten.

7. Fazit

Der Beschuldigte ist mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 60.– zu bestrafen.

V. Vollzug

1.1. Der Vollzug einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren ist aufzuschieben, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Die günstige Prognose wird vermutet, doch kann sie widerlegt werden (BGE 134 IV 97 E. 7.3.). Zu beachten sind die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie weitere relevante Tatsachen, welche Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen (BGE 134 IV 140 E. 4.4.). Wird der Vollzug aufgeschoben, so bestimmt das Gericht dem Verurteilten gemäss Art. 44 Abs. 1 StGB eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren. Entgegen der Ansicht der Verteidigung ist damit die Anordnung einer Probezeit beim bedingten Vollzug der Strafe keine Ermessensfrage. Dem Gericht steht einzig in Bezug auf die Dauer der Probezeit ein gewisser Spielraum zur Verfügung.

1.2. Das Absehen von einer Schlechtprognose, der vollumfängliche Strafaufschub und die Ansetzung der minimalen Probezeit rechtfertigen sich angesichts

der Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten und des Umstandes, dass nach der vorliegenden Tat, mithin seit mehr als 2 Jahren, kein Strafverfahren mehr gegen ihn angehoben werden musste. Die Probezeit für die Geldstrafe ist damit auf 2 Jahre festzulegen.

VI. Zivilansprüche

1. Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Zusprechung von Zivilansprüchen im Strafverfahren vollständig und zutreffend zusammengefasst (Urk. 62 S. 16).
2. Die Verteidigung begründete die von ihr beantragte Abweisung der Zivilansprüche des Privatklägers mit dem von ihr beantragten vollumfänglichen Freispruch (Urk. 74 S. 2 und S. 12). Wie aufgezeigt wurde, ist der Beschuldigte aber vorliegend der mehrfachen Sachbeschädigung in Bezug auf die beiden am 29. Juni 2020 beschädigten Lifte schuldig zu sprechen. Es ist daher mit Verweis auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 62 S. 16) festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur Feststellung der Höhe des Schadenersatzes ist der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Vorinstanzliches Verfahren

Ausgangsgemäss ist das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositivziffern 10-12) vollumfänglich zu bestätigen.

2. Berufungsverfahren

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt im Hauptpunkt mit seiner Berufung. Zwar konnte er aufgrund seiner aktuellen fi-

nanziellen Situation eine Reduktion der Tagessatzhöhe erwirken und obsiegt er auch insoweit, als von der Ausfällung einer Verbindungsbusse abgesehen wurde. Da die Voraussetzungen für sein teilweises Obsiegen in Bezug auf die Tagessatzhöhe aber erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind und es sich beim Absehen von der Ausfällung einer Busse um einen Ermessensentscheid der Berufungsinstanz handelt, mit welchem der vorinstanzliche Entscheid nur unwesentlich abgeändert wurde, sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens trotzdem vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 2 lit. a und lit. b StPO).

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 15. Dezember 2021 bezüglich Dispositivziffern 2 (Freispruch in Bezug auf den Vorfall vom 20. Juni 2020), 6-7 (beschlagnahmte Gegenstände) und 8 (Abweisung Schadenersatzbegehren Privatkläger in Bezug auf das Ereignis vom 20. Juni 2020) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig der mehrfachen Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB in Bezug auf den Vorfall vom 29. Juni 2020.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 60.–.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Vorfall vom 29. Juni 2020 dem Grundsatz nach

vollumfänglich schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

5. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 10 bis 12) wird bestätigt.
6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–.
7. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.
8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl
 - die Privatklägerschaft (Stadtspital B._____)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl
- die Privatklägerschaft (Stadtspital B._____)

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich
 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles
 - die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PoIG)
 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A.
9. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 9. September 2022

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter Dr. Bussmann

lic. iur. Leuthard